Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

[Signature]

[QR Code]

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen

(Mineralölpflichtlagerverordnung)

Vorentwurf

Änderung vom …

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Mineralölpflichtlagerverordnung vom 10. Mai 2017[1] wird wie folgt geändert:

Art. 4a Lagerpflicht des ersten Inverkehrbringers

[1] Wer im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996[2] im Anhang aufgeführte Waren, die im Inland verarbeitet werden, zum ersten Mal im Inland in den steuerrechtlich freien Verkehr bringt, ist lagerpflichtig.

[2] Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet und die Zollanschlussgebiete, nicht jedoch die Zollausschlussgebiete.

Art. 5 Befreiung von der Vertragspflicht

Vom Abschluss eines Pflichtlagervertrags befreit ist, wer:

a. pro Kalenderjahr weniger als die im Anhang aufgeführten Grenzmengen einführt oder zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt;

b. im Anhang aufgeführte Waren einführt oder zum ersten Mal im Inland in Verkehr bringt, die nicht zur Verwendung als Treib- oder Brennstoff bestimmt sind.

Art. 9 Abs. 2

[2] Lagerpflichtige nach Artikel 4*a* müssen die Carbura monatlich über die Warenmenge pro Abnehmerin oder Abnehmer informieren.

1 SR **531.215.41**
2 SR **641.61**

II

Anh. Ziff. 2

2 Grenzmenge für den Abschluss eines Pflichtlagervertrags

Warenbezeichnung	Menge
Dieselöl, Benzin, Heizöl extra-leicht oder Flugpetrol sowie deren Komponenten	< 3000 m3

III

Diese Verordnung tritt am … in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr